

Polizei-Verordnung

betreffend

das öffentliche Fuhrwesen in Halle a. S.

In Gemäßheit des § 37 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 245 — sowie auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung Seite 265 — und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 — Gesetz-Sammlung Seite 291 — wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeindeforstandes für den diesseitigen Polizei-Bezirk folgendes verordnet.

Abchnitt I.

Allgemeine Erfordernisse für den Betrieb des öffentlichen Fuhrwesens, namentlich auch in Betreff der Beschaffenheit der Fuhrwerke und Gespanne.

§ 1.

Konzeption für den Unternehmer.

Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch gegen Entgelt bereit halten will, bedarf hierzu einer auf seine Person lautenden Konzeption der Polizei-Verwaltung. Dieselbe kann Demjenigen wieder entzogen werden, welcher den Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt zuwiderhandelt und ohne Erfolg amtlich verwahrt ist.

§ 2.

Allgemeine Beschaffenheit der Fuhrwerke.

Die Fuhrwerke müssen haltbar und bequem konstruirt, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen und gut gepolstert sein, auf Federn ruhen, mit feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohbende belegt sein und ein mit gut schließenden, stets vollständig verriegelten Vorder- und Seitenklappen versehenes Verdeck haben. Auch sind die an denselben anzubringenden Laternen mindestens auf der Vorder- und auf der Breitseite mit weißen Glascheiben von 14 Centimeter lichter Höhe und 15 Centimeter lichter Breite zu versehen. Von diesen letzteren muß die auf der Breitseite befindliche Scheibe die dem Fuhrwerk zuertheilte Nummer 6 Centimeter hoch in schwarzer Farbe eingetragenermaßen, die vordere Scheibe dagegen unbedeckt und so eingerichtet sein, daß unmittelbar vor derselben ein ungerbrochliches, nach polizeilicher Vorschrift anzugebendes Transparent, welches in deutlichen, mindestens 4 Centimeter hohen Buchstaben die Bezeichnung „Nachdrofische“ führt (§§ 15 und 31), eingeschoben werden kann.

§ 3.

Sonstige Ausstattung der Fuhrwerke.

An jedem Fuhrwerke muß die ihm zugetheilte Nummer (§ 6) sowohl zu beiden Seiten wie hinten an einer sichtbaren Stelle in schwarzen Ziffern von mindestens 6 Centimeter Höhe auf weißem Grunde mit schwarzer angezeichnet sein. Ebenso muß im Innern eines jeden Fuhrwerks, unbeschadet der Bestimmung des § 22, ein in lesbarem Zustande befindliches Exemplar der von den zuständigen Behörden festgesetzten Tage, sowie mindestens 1/2 Duzend Druckformulare für Beschwerden nach den von der Polizei-Verwaltung angegebenen Mustern vorhanden sein, und zwar sind Tage wie Beschwerdeblatt bei Drofischen in einer an der Rückwand befindlichen Tasche in der Weise unterzubringen, daß aus dieser nur ein Schild mit den in Goldbuchstaben gedruckten Worten „Tage“, „Beschwerdeblatt“ in sichtlichlicher Weise hervorragt. Endlich muß bei jedem Fuhrwerk eine Blechmarke mit der Fuhrwerksnummer (§ 26), sowie eine Beschriftung mit je 1/2 Duzend Beschriftungen und Beschriftungen (§§ 15 und 32), nach den polizeilich vorgeschriebenen Mustern gehalten und auf dem Kutscherbock verwahrt werden.

§ 4.

Spezielle Vorschriften für Schlitzen.

Bei Schlitzenböden können statt der Drofische auch Schlitzen benutzt werden. Dieselben müssen jedoch hinsichtlich ihrer Konstruktions-, Nummerierung und Ausstattung den für Wagen gegebenen Vorschriften, soweit solche auf Schlitzen anwendbar sind, entsprechen und außerdem mit Knie- und beidseitigen Fußböden versehen sein. Auch muß jedes vor einen Schlitzen gespannte Pferd entweder mit hellkennenden, auf dem Kammdeckel anzufräulenden Besätzen von mindestens drei Glocken versehen sein, oder um den Hals resp. auf dem Rücken eine Aufsage mit mindestens zwanzig klingenden Schellen tragen.

§ 5.

Bespannung der Fuhrwerke.

Die Drofischen und Schlitzen können ein- und zweispännig gefahren werden. Die Pferde müssen sich in gutem Futterzustande befinden, ein lebhaftes Gangwerk haben, gut und sicher eingespannt, kräftig und gesund, ohne die Untugenden des Beißens und Schlagens und überhaupt frei von schädlichen Fehlern sein. Als solche Fehler sind besonders anzuhellen: alle anstehenden Krankheiten, Zahmheit, offene Wunden, ekelregende Ausflüsse, Koller, Stiechsein, Blindheit u. s. w.

Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, völlig unverfälscht und komplett sein. Zum Bedecken der Pferde auf den Halteplätzen, sowie im Betriebe dürfen nur reinliche, nicht zerrissene und nicht auffällig gefärbte Decken benutzt werden.

Abchnitt II.

Pflichten der Unternehmer öffentlicher Fuhrwerke.

§ 6.

Polizeiliche Prüfung und Zulassung der Fuhrwerke.

Die Unternehmer sind verpflichtet, jedes Fuhrwerk, welches in Fahrt gesetzt werden soll, vor der Verwendung dem mit Beaufichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Kommissar (§ 43) vorzuführen. Findet dieser das Fuhrwerk den polizeilichen Bedingungen entsprechend, so verleiht er dasselbe mit einem Brandstempel und erhält für dasselbe einen Zulassungsschein, welcher die dem Fuhrwerk gegebene Nummer enthält und bei jeder Revision des ersten abgekempelt wird.

Desgleichen sind Pferde, welche neu eingestellt, und Fuhrwerke, welche während der Ausführung einer Reparatur an einem zugelassenen Fuhrwerke als Reservetrofische zeitweilig benutzt werden sollen, vor der Verwendung dem genannten Aufstichtsbearbeiter zur Prüfung und eventuellen Anmerkennung der Brauchbarkeit vorzuführen. Auch sind einer nochmaligen beratigen Prüfung diejenigen Fuhrwerke zu unterwerfen, welche länger als sechs Wochen außer Fahrt gewesen sind.

§ 7.

Revision und etwaige Außerdienststellung der Fuhrwerke.

Zu der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden polizeilichen Revision der Fuhrwerke und ihrer Bespannung sind diese an der polizeilich bezeichneten Stelle und zu der bezeichneten Zeit zu stellen.

Fuhrwerke, Geschirre und Pferde, welche von der Polizei-Verwaltung beziehentlich dem mit Beaufichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Kommissar aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens gar nicht, beziehentlich nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind und das dies geschieht von dem Polizei-Kommissar nach stattgefundener Revision schriftlich anerkannt ist.

§ 8.

Meldepflicht des Unternehmers in Betreff der Wohnungen, Stallungen u.

Die Unternehmer haben vor Beginn des Gewerbes ihre eigene Wohnung, sowie den Namen und die Wohnung ihrer Kutscher und das Lokal, in welchem ihre Fuhrwerke und Pferde stehen, dem gedachten Aufstichtsbearbeiter schriftlich anzuzeigen, auch demselben jede Verlegung der sämtlichen vorgenannten Lokalitäten, sowie jeden durch Entlassung oder Annahme von Kutschern eintretenden Wechsel gleichfalls schriftlich und binnen einer Frist von 24 Stunden zu melden.

§ 9.

Führung des Kutscher-Registers.

Die Unternehmer sind gehalten, über die von ihnen angenommenen Kutscher ein fortlaufendes Register nach den von der Polizei-Verwaltung ihnen zu behändigenden Formularen zu führen, in welchem der vollständige Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Wohnung und die Nummer der von ihnen täglich geführten Fuhrwerke, sowie deren Stationsplätze angegeben sind. Die Register sind der Polizei-Verwaltung beziehentlich dem Aufstichtsbearbeiter auf Erfordern jeberzeit an Amtsstelle vorzulegen.

§ 10.

Zustand der Fuhrwerke beim Ausrücken.

Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke, wenn sie des Morgens in Fahrt kommen, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, namentlich gründlich gereinigt sind, weder zerbrochene Fenstercheiben, noch zerrissene Bezüge (Polster) oder beschädigte Verdecke haben, und mit den im § 3 genannten Gegenständen ausgerüstet sind. Auch haben dieselben jedem Kutscher vor dem Ausrücken am Morgen den hinreichenden Bedarf an Fahrmatten, welche die Nummer des Fuhrwerks und das Datum des laufenden Tages enthalten, zu behändigen.

§ 11.

Bekleidung der Kutscher.

Ebenso müssen dieselben dafür sorgen, daß ihre Kutscher bekleidet sind mit:

- a) blauem Tuchrock mit gleichfarbigem Knapptragen und weißen Metallknöpfen,
- b) blauem Tuchmantel mit bergelichen Knöpfen,
- c) lackirtem Hut.

Während der warmen Jahreszeit kann jedoch der erstere (unter a) durch einen Rock von blauem Zwillich oder blauer Zeinwand und der letztere (unter c) durch einen dunkelbraunen Strohhut ersetzt werden, wogegen während des Frostwinters als Kopfbedeckung eine sogenannte polnische Pelzmütze, sechs Zoll hoch, ohne Schirm, mit schwarzem Fell verbrämt, an welcher ebenso wie am Hute vorn die Nummer des betreffenden Fuhrwerks in gelben Metallziffern befestigt ist, getragen werden kann.

Die Kleidung darf weder beschmutzt noch zerrissen sein.

§ 12.

Annahme der Kutscher.

Die Unternehmer dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Fuhrwerke bedienen, welche bei dem Polizei-Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen angemeldet und von diesem einen auf den Namen des Inhabers lautenden Erlaubnisschein (Fahrtschein) erhalten haben (§ 18).

Desgleichen ist denselben die Verwendung solcher Kutscher untersagt, deren Fahrtschein durch polizeiliche Befanntmachung für ungültig erklärt ist (§ 19).

Unternehmer, welche ihr Fuhrwerk, resp. eines ihrer Fuhrwerke selbst fahren wollen, bedürfen außer der Konzeption (§ 1) hierzu ebenfalls eines auf ihren Namen lautenden Fahrtscheins und müssen daher nicht nur den an die Kutscher gestellten Anforderungen (§ 18) genügen, sondern sind auch allen in diesem Reglement bezüglich der Kutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 13.

Tagesdienst. Nachtdienst.

Während des ganzen Jahres müssen Morgens die Fuhrwerke,

soweit sie mit geraden Nummern (2, 4 u.) versehen sind, an den geraden Montagstagen bis um 7 Uhr und an den ungeraden Montagstagen bis um 8 Uhr,

soweit dieselben aber mit ungeraden Nummern (1, 3 u.) versehen sind, an den ungeraden Montagstagen bis um 7 Uhr und an den geraden Montagstagen bis um 8 Uhr zur Fahrt ausgerüstet sein. Dagegen haben die Fuhrwerke sämtlich im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis 30. September incl.) bis um 10 Uhr und im Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis 31. März incl.) bis um 9 Uhr in Fahrt zu bleiben.

Außerdem sind die Unternehmer verpflichtet, auf Anordnung der Polizei-Verwaltung außerhalb jener Stunden an bestimmten Orten und auf bestimmte Zeiten regelmäßig oder auch nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses Fuhrwerke in Fahrt zu stellen, welche zur Enternung ihres Zweckes an der Vorderseite der beiden Wagenlaternen die im § 2 vorgeschriebene Bezeichnung „Nachdrofische“ zu führen haben. (Wegen der Handhabung des Nachtdienstes vergl. § 31.)

§ 14.

Verantwortung des Unternehmers für rechtzeitiges Aus- und Einrücken.

Die Unternehmer sind gehalten, die von ihnen zu stellenden Fuhrwerke nach den polizeilich ihnen bestimmten Halteplätzen pünktlich beim Beginn des Dienstes auszurücken zu lassen. Wird durch eine um Wagen, Geschirre oder Fußschlag der Pferde vorzunehmende Reparatur, oder durch Krankheit des Kutschers oder der Pferde das rechtzeitige Ausrücken ver-

hindert, so ist der Unternehmer gehalten, hiervon sofort und spätestens innerhalb einer Stunde nach Beginn des fraglichen Dienstes dem Revier-Kommissar Anzeige zu machen. Eine spätere Berufung auf einen solchen Umstand wird nicht berücksichtigt.

Zur Kontrolle darüber, ob die Droschken in der vorgeschriebenen Weise in den Dienst gestellt sind, haben die Beamten der Revier-Polizei das Recht, jederzeit das Lokal zu revidieren, in welchem Droschkenpferde und Fuhrwerke untergebracht sind.

Wie für das pünktliche Ausrücken sind auch die Unternehmer dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke nicht vor Ablauf des regelmäßigen Tagesdienstes, beziehentlich des kommandirten Nachtdienstes in die Droschkenanstalt wieder einrücken.

§ 15.

Bestellungen von Fuhrwerk in der Droschken-Anstalt.

Bestellungen von Fuhrwerk dürfen in den Droschken-Anstalten nur für die Nachtzeit oder für die Fahrzeit des folgenden Tages, sowie stets nur in dem Falle angenommen werden, wenn der Ort, wohin das Fuhrwerk zur Aufnahme des Fahrgastes gerufen wird, innerhalb des Stadtbezirkes liegt. Die Bestellungen für die Nachtzeit, d. h. die nicht in die regelmäßige Tagfahrt fallende Zeit (§ 13) sind von dem Unternehmer, soweit irgend thunlich, zu beschleunigen, dürfen jedoch überall nur angenommen werden, wenn dieselben nicht mit der Verpflichtung zur Stellung von Fuhrwerk zum Nachtdienst (§ 13) kollidieren. Dagegen sind Bestellungen für die Fahrzeit des folgenden Tages, soweit das Fuhrwerk noch unbestellt ist, stets anzunehmen.

In beiden Fällen sind jedoch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Besteller hat dem Unternehmer einen von diesem vorzulegenden Bestellzettel nach polizeilich vorgeschriebenem Muster bereit auszufüllen, daß aus demselben in deutlicher Schrift die Zeit und der Ort, zu welcher und nach welchem das Fuhrwerk bestellt wird, sowie der Name und die Wohnung des Bestellers ersichtlich ist, auch auf Verlangen das tarmäßige Bestellgeld (Zuf. Vorschriften zur Tage Nr. 10) im Voraus zu zahlen.
2. Der Unternehmer hat andererseits dem Besteller eine Beschlagnahme nach dem gleichfalls vorgeschriebenen Muster, auf welcher der Tag, die Zeit und der Ort der Bestellung eingetragen, auszubändigen.
3. Mit dem Ausrücken des die Bestellung ausführenden Fuhrwerks aus der Droschken-Anstalt hat der Unternehmer auf der rechten Seite desselben die Bestellzettel (§ 3), nachdem er auf denselben die Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt ist, in deutlicher Schrift vermerkt hat, auszubändigen.
4. Der Bestellzettel (ad 1) ist von dem Unternehmer dem die Bestellung ausführenden Kutscher zu übergeben, nach Abfluß der Fahrt von diesem wieder einzuziehen, drei Tage lang aufzubewahren und auf Erfordern jedem kontrollierenden exekutiven Polizeibeamten vorzulegen.

(Wegen der Bestellungen für den laufenden Tag vergl. § 32.)

§ 16.

Betreuung des konfessionirten Unternehmers.

Diejenigen Unternehmer, welche sich einen Geschäftsführer oder sogenannten Wagenmeister halten, können solchen zwar der Polizei-Verwaltung behufs nächster Inanspruchnahme wegen eintretender Strafen und Exekutiv-Nachrecht namhaft machen, bleiben aber selbst judiziäriarlich verhaftet.

§ 17.

Freiwillige Aufgabe des Fahrdienstes durch den Unternehmer.

Wenn ein Unternehmer alle oder einzelne von ihm gestellte Droschken außer Betrieb setzen will, so hat er hiervon dem Aufseher mindestens 14 Tage vorher schriftlich Anzeige zu machen. Wird die Bestellung der abgemeldeten Droschken vor Ablauf dieser Frist verweigert, so ist die Polizei-Verwaltung, abgesehen von der Bestrafung, berechtigt, andere Fuhrwerke auf Kosten des betreffenden Unternehmers einzustellen. Auch ist binnen 3 Tagen nach Außerbetriebsetzung des letzten Fuhrwerks die erteilte Konzession (§ 1) an die Polizei-Verwaltung zurückzugeben.

Abchnitt III.

Qualifikation und Pflichten der bei öffentlichen Fuhrwerken beschäftigten Kutscher.

§ 18.

Qualifikation des Kutschers zur Erlangung des Fahrscheins.

Die Führung eines öffentlichen Fuhrwerks als Kutscher darf nur von demjenigen übernommen werden, welchem der im § 12 gedachte Fahrschein erteilt ist.

Zur Erlangung eines solchen sind unbedingt erforderlich: das Alter von 18 Jahren, der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntniss im Fahren, sowie in der Wartung und Pflege der Pferde, Kenntniss der Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung und der zu derselben gehörigen Tage wie der Bestimmungen über den Fahrverlehr im Allgemeinen, ausreichende Solvenzkenntnis und der Nachweis eines Dienstes bei einem konfessionirten Unternehmer. Personen, welche diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder Exzessen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehens wider das Eigentum, die Sittlichkeit, das Leben, oder wiederholt wegen

Körperverletzung oder Tierquälerei bestraft sind, kann die Ertheilung des Fahrscheins verweigert werden.

§ 19.

Entziehung des Fahrscheins.

Kutscher, welche den im vorhergehenden Paragraphen gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solchen, welche Bestrafungen wegen der beseitigt aufgeführten Verbrechen, Vergehens oder Uebertretungen erleiden, oder sich dem Trunke ergeben, oder zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit oder unangemessenen Benehmens oder Ueber-Forderung Veranlassung geben, oder sonst den Vorschriften dieser oder anderer auf den Fahr- resp. Fahrverlehr bezüglicher polizeilicher Verordnungen wiederholt zuwiderhandeln, wird neben der etwa verwirkten Strafe der Fahrschein durch Verfügung der Polizei-Verwaltung wieder entzogen. Die hierdurch eingetretene Ungültigkeit des betreffenden Fahrscheins wird im hiesigen amtlichen Verordnungsblatt bekannt gemacht (§ 12).

§ 20.

Benutzung des Fahrscheins.

Der Fahrschein darf nur von derjenigen Person, für welche derselbe erteilt ist, benutzt und anderen Personen nicht überlassen werden.

Ein für ungültig erklärter Fahrschein darf nicht benutzt, sondern muß dem Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen sofort zurückgegeben werden. Ebenso muß die Rückgabe des Fahrscheins binnen 24 Stunden erfolgen, wenn der Kutscher aus dem öffentlichen Fuhrwesen ausscheidet.

§ 21.

Allgemeine Polizei-Vorschriften, besonders über Ausweise-Signale.

Die im öffentlichen Fahrdienst beschäftigten Kutscher haben nicht nur die für den Fahr- und Straßen-Verkehr erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten, sondern es gilt für dieselben auch noch die spezielle Bestimmung, daß sie zur Vermeidung des durch die Straßen-Polizei-Ordnung verbotenen Klaffens im hiesigen Stadtbezirk an den Reihisen überhaupt keine Schnur oder sonstige das Klaffen ermöglichende Vorrichtung führen dürfen, vielmehr sich zur Abgabe eines notwendigen Signals (Bedarfs Warnung von Passanten oder Erreichung des Vorbeifahrens) nur einer Peitsche zu bedienen haben.

§ 22.

Persönliche Ausrüstung des Kutschers beim Ausrücken.

Jeder Kutscher hat im Dienste die von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 11) zu tragen, den für ihn ausgefertigten Fahrschein (§ 18), eine richtiggehende, nach der Normalzahl gestellte Taichschnur, die nötige Anzahl von Beschlagnahmepflichten (§ 3) und von Fahrmarken für die verschiedenen Sätze passend (§ 10), sowie ein in gutem und reinlichen Zustande befindliches Exemplar dieser Polizei-Verordnung und der dazu gehörigen Tage nebst den diese letzteren etwa abändernden späteren Bestimmungen bei sich zu führen und diese Gegenstände den revidierenden Polizeibeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 23.

Befahren der Halteplätze durch die Kutscher.

Bei Beginn des Dienstes hat jeder Kutscher, falls er nicht unterwegs zur Fahrt aufgefordert wird oder einer sofortigen Bestellung (§ 15 resp. 32) genügen muß, den der betreffenden Droschke zugewiesenen Halteplatz, nach einer vollendeten Fahrt aber den ihm zunächst belegenden, nicht vollbesetzten Halteplatz zu befahren. Auf jedem Halteplatz, den ein Kutscher befahren, hat er mindestens eine Viertelstunde lang Fahrgelegenheit abzurufen. Nach vorgeliebtem Verlauf dieser Zeit ist es ihm gestattet, den nächsten, nicht vollbesetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem früheren zu verhalten hat. Niemals darf ein Kutscher während der Tageszeit mit unbesetztem Fuhrwerk bei einem Halteplatz vorbeifahren, welcher noch nicht von der vorgeschriebenen Anzahl von Droschken besetzt ist, hat vielmehr auf einem solchen stets aufzufahren.

Ebenjowenig ist es ihm gestattet, mit unbesetztem Fuhrwerk die Straßen zu durchfahren, um Fahrgäste anzuwerben, vielmehr ist er gehalten, sofort einen Halteplatz, den er befahren kann, aufzufahren.

§ 24.

Verhalten der Kutscher auf den Halteplätzen.

Auf den Halteplätzen dürfen die Kutscher das unter ihrer Führung stehende Fuhrwerk nur aus notwendiger Veranlassung, höchstens auf 10 Minuten und nur, nachdem sie für Beaufsichtigung des Fuhrwerks gesorgt haben, verlassen. Auch dieses ist jedoch dem Kutscher, welcher als einziger auf einem Halteplatz oder als erster in der Reihenfolge hält, nicht gestattet, vielmehr muß dieser stets auf dem Vode sitzen und zur sofortigen Abfahrt bereit sein und darf deshalb auch weder füttern noch tränken.

Jedes Zusammenstellen der Kutscher auf den Halteplätzen, alles Ärmern wie Zanten und Streiten untereinander und alles Anrufen und Behelligen des Publikums, um es zur Benutzung des Fuhrwerks zu bewegen, ist untersagt.

§ 25.

Stellung der Fuhrwerke auf den Halteplätzen.

Auf den Halteplätzen müssen die Fuhrwerke mit 3 Schritt Abstand hintereinander, und falls — wie auf den Halteplätzen des Personen-Bahnhofs — ein Auffahren neben-

einander gestattet ist, zugleich mit 3 Schritt Zwischenraum auffahren.

In die Stelle eines abgefahrenen Wagens rückt der folgende sofort ein. Neu hinzukommende Fuhrwerke müssen stets sich hinterrum aufstellen.

Nur die zum Nachtdienst (§ 13) kommandirten Fuhrwerke haben die Berechtigung, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Ankunft vor den nicht kommandirten Stellung zu nehmen.

§ 26.

Spezielle Vorschriften für den Halteplatz auf dem Personen-Bahnhofs.

Auf dem Personen-Bahnhofs haben sich die nach einer der im § 32 genannten Arten revidierten Fuhrwerke von den unbesetzten geordnet auf dem stlichen Teile im Anschluß an die Galtshof-Omnibusse aufzustellen.

Dagegen müssen die Führer der nicht revidierten Fuhrwerke auf dem westlichen Teile des Bahnhofs auffahren. Die letzteren haben sofort bei ihrem Eintreffen die von ihnen nach § 3 zu führenden, die Nummern ihrer Fuhrwerke tragenden Wegmarken dem beseitigt stationieren, mit der Kontrolle der An- und Abfahrt beauftragten Polizeibeamten zu übergeben und dürfen vor Rückempfang dieser Marke weder einen Fahrgast aufnehmen noch den Bahnhofs verlassen. Führen Kutscher während der Zeit, welche sie auf jedem Halteplatz bestimmungsmäßig (§ 23) in Erwartung einer Fahrgastengelegenheit ausdauern müssen, eine solche nicht, so können sie, sofern sie nicht als zum Nachtdienst kommandirt den Vorschriften des § 31 unterliegen, von dem Aufseherbeamteten die Rückgabe ihrer Marke verlangen und nach deren Ausbändigung den Bahnhofs verlassen. Die Ausgabe der Marken an das Publikum erfolgt durch den Beamten in der Reihenfolge, in welcher er sie empfangen hat; sollten sich jedoch die Marken dem Nachtdienst (§ 31) außer den kommandirten Fuhrwerken noch anderen freiwillig einfinden, so sind stets die Marken der ersteren vor denen der letzteren zu veranlassen.

Auf den anderen Halteplätzen hängt die Wahl des Fuhrwerks lediglich vom Fahrgast ab. Wird jedoch von diesem kein bestimmtes Fuhrwerk bezeichnet, so fährt das vorderste ab.

§ 27.

Füttern und Tränken der Pferde.

Das Füttern der Pferde ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 24 nur auf den Halteplätzen und auch hier nur aus überhängigen Futterbeuteln gestattet. Kaufstrafe darf nicht vorgenommen, überhaupt der Platz durch das Futter nicht verunreinigt werden.

Zum Tränken der Pferde mittelst besonderer Gefäße können die Kutscher an den öffentlichen Brunnen und den dazu bestimmten Hydranten die nötige Zeit anhalten. Das Waschen der Wagen und Pferde an denselben ist aber verboten.

§ 28.

Unbesetzte Fuhrwerke außerhalb der Haltestellen.

Unbesetzte Fuhrwerke dürfen — abgesehen von der Bestimmung der §§ 27 und 40 — innerhalb der Stadt außer auf den festgelegten Halteplätzen nirgend, namentlich auch nicht vor Geschäftshäusern und Läden anhalten. Jedoch ist es ihnen gestattet, soweit es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, sich außerhalb der Halteplätze zu den bestimmten Zeiten an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Konzerte, Schaustellungen und dergleichen stattfinden, und von da aus Fahrten zu leisten.

§ 29.

Gangart der Geschirre.

Unbesetzte Droschken dürfen innerhalb der Stadt nur im Schritt, besetzte Droschken, soweit nicht Terrain-Schwierigkeiten oder andere äußere Hindernisse dies unmöglich machen oder das Gegenteil durch Warnungssignale oder besondere polizeiliche Vorschriften anordnet ist, nur im Trab gefahren werden. Wird eine weniger schnelle Gangart vom Fahrgast ausdrücklich gefordert, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Zeitdauer der Fahrt beanspruchen.

§ 30.

Ausführung des Tagesdienstes.

Die Kutscher sind verpflichtet, mit dem unter ihrer Führung stehenden Fuhrwerk während der im § 13 bestimmten Tagesdienzeit in Fahrt zu bleiben, sofern dasselbe nicht etwa im Betriebe in einem reglementwidrigen Zustand gelangen sollte. Tritt letzteres ein und lassen sich die Mängel nicht sofort beseitigen, so hat der Kutscher auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren und von der Unterbrechung des Dienstes sofort in dem nächsten Polizei-Revier-Bureau oder auch bei dem nächsten exekutiven Polizei-Beamten Anzeige zu machen.

Nach Ablauf der im § 13 genannten Tagesdienzeit braucht der nicht zum Nachtdienst (§ 31) kommandirte Kutscher, auch wenn er dann noch mit seinem Fuhrwerk auf der Straße getroffen werden sollte, eine weitere Fahrt nicht anzunehmen. Dagegen muß er selbst kurz vor Ablauf des Tagesdienstes noch jede Fahrt übernehmen, welche binnen 30 Minuten nach jenem Zeitpunkt vollendet werden kann.

§ 31.

Ausführung des Nachtdienstes.

Desgleichen sind die Kutscher verpflichtet, den ihnen von den Unternehmern übertragenen Nachtdienst (§ 13) pünktlich auszuführen. Dieselben haben sich zu diesem Zweck, nachdem sie vor der Vorbereitete der beiden Wagenlaternen das mit der Bezeichnung „Nachtdroschke“ vergebene Transparenz (§ 2) fest eingeseht haben, unter allen Umständen zu der

bestimmten Zeit an dem bestimmten Orte einzufinden und diesen daher auf dem Wege nach demselben zu führen, welche das rechtzeitige Eintreffen hindern, nicht annehmen. Von dem betreffenden Stationsort aus haben dagegen die Kutscher jede Fahrt innerhalb des Stadtbezirks zu übernehmen und auf Verlangen sofort auszuführen. Ist es nach Leistung einer Fahrt noch möglich, vor Ablauf der für den betreffenden Nachtdienst festgesetzten Zeit den Stationsort wieder zu erreichen, so ist derselbe sofort wieder zu gewinnen und dürfen daher auf dem Wege dahin ebenfalls keine Fahrten, die von der direkten Richtung ableiten, angenommen werden.

Auf dem Stationsort muß sowohl von den bereits benutzten, wie von den ohne Fahrgast geliebten Fuhrwerken bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Nachtdienstzeit gewartet werden und darf keinen Fall vor letzterer Zeitpunkte der Kutscher in die Droschken-Anstalt zurückkehren.

Vorstehende Bestimmungen erhalten für die Führer der nach dem Personen-Bahnhof kommandirten Fuhrwerke mit Rücksicht auf § 26 noch den Zusatz, daß die betreffenden Kutscher vor Abreise von dem Aufsicht's-Beamten abzuliefernde Marke wegen einer Fahrgast aufnehmen noch den Bahnhof verlassen dürfen.

§ 32.

Bestellungen von Fuhrwerken.

Die Kutscher haben die von den Unternehmern nach § 15 übernommenen, ihnen unter Ausgäbigung des Befellzettels zur Ausführung übertragenen Bestellungen pünktlich zu erledigen, sind aber außerdem, sofern ihr Fuhrwerk noch nicht von Fahrgästen resp. Boten belegt, bestellt oder belegt ist, verpflichtet, während der Dauer des laufenden Tagesdienstes Bestellungen ihres Fuhrwerks anzunehmen und auszuführen, wenn

1. der Ort, nach welchem sie gerufen werden, innerhalb des Stadtbezirks liegt und die Zeit, in welcher die Bestellung auszuführen ist, in den Tagesdienst (§§ 13 und 30) fällt, und
2. der Besteller dem Kutscher einen von diesem vorgelegten Befellzettel nach Maßgabe der Vorschriften des § 15 unter 1 ausfüllt, sowie auf Verlangen nach § 38 Vorausbezahlung des Befellgeldes leistet.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so hat der Kutscher sofort dem Besteller die in denselben Paragrafen unter 2 bezeichnende, jedoch zugleich die Nummer seines Fuhrwerks tragende Befell-Gegegnenmarken auszufertigen resp. auszuhandigen und die Befellzettel, nachdem er auf dieselbe den ebenda unter 3 vorgeschriebenen Vermerk gesetzt, auf der rechten Seite des Wagens auszuhängen. In beiden Fällen, d. h. sowohl bei Uebertragung der Bestellung durch den Unternehmer als auch bei eigener Annahme der Bestellung hat der Kutscher die sich ihm bis zur Befellzeit darbietenden Fahrten, soweit deren Ausführung bis dahin möglich, unweigerlich zu bewerkstelligen, unter allen Umständen aber die Befellzeit einzuhalten. Auch hat er in beiden Fällen dafür, daß die Befellzettel bis zur Belegung des Fuhrwerks durch den Besteller vorchriftsmäßig ausgehängt, hat dieselbe aber dann sofort zu entfernen.

Eine etwaige neue Bestellung für den übrigen Tagesdienst darf er erst nach definitiver Aufgabe des bestellten Fuhrwerks durch den Fahrgast annehmen. Der Befellzettel ist, wenn derselbe vom Unternehmer ausgefüllt worden, an diesen nach Rückkehr in die Droschken-Anstalt wieder abzugeben, wenn derselbe dagegen vom Kutscher selbst ausgefüllt, von letzterem drei Tage lang aufzubewahren, stets aber jedem kontrollierenden exekutiven Polizei-Beamten auf Erfordern vorzulegen.

Abgesehen von dem vorstehenden Falle der Bestellung hat der Kutscher eines nicht in Fahrt befindlichen und noch nicht bestellten Fuhrwerks noch zwei andere Arten der Beschlagnahme seines Fuhrwerks durch einen Fahrgast zu respektieren, nämlich

1. die Belegung und
2. die Belegung durch einen Boten.

Die Ertere geschieht gültig mittelst der dem betreffenden Fahrgaste gehörigen Effekten. In beiden Fällen aber muß der Kutscher mit seinem Fuhrwerk sofort den etwa bis dahin bestellten Halteplatz verlassen und sich, falls nicht, wie nach § 26 für den Personen-Bahnhof, eine besondere Wartestelle bestimmt ist, nach dem Orte begeben, an welchem ihn der Fahrgast erwartet.

(Wegen der Tage für Bestellung, Belegung und Herbeiführung eines Fuhrwerks durch Boten vergl. Nr. 10, 11 und 12 der zusätzlichen Vorschriften zur Taxe.)

§ 33.

Gründe für Ablehnung der Beförderung.

Die Droschken dürfen nicht benutzt werden:

- a) zum bloßen Transport von Sachen ohne Personen oder von anderen Lasten als dem Hand- und Reisegepäck der Fahrgäste,
 - b) zum Transport von Leichen oder Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten befallen sind.
- Außerdem darf der Kutscher nur augensichtlich betrunkenen, oder mit eckhaften Gebrechen behafteten oder besonders unreinlich gekleideten Personen die Fahrt verweigern.

Die Führer einpänniger Droschken können indeß während des Winterhalbjahrs die Fahrt nach denjenigen Orten des Landbezirks ablehnen, nach welchen keine Chaussees oder

gepflasterten Wege führen. Auch sind die Kutscher nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fahrten außerhalb des Rayons, welcher durch die unter I B der Taxe aufgeführten Ortlichkeiten bezeichnet wird, zu übernehmen.

Abgesehen von diesen Fällen und sofern nicht die Kommandirung zum Nachtdienst (§ 31) oder eine übernommene Bestellung (§ 32) die Ausführung einer vorherigen anderen Fahrt unmöglich macht, muß der fahrtfreie Kutscher auf Verlangen Jedermann befördern. Derselbe braucht jedoch hierbei nicht zu gestatten, daß Gepäck, welches dem Wagen beschmutzen oder beschädigen könnte, mit in das Innere desselben genommen und namentlich auf die Sitzpolster gelegt wird, hat aber solches, soweit irgend thunlich, auf dem Boden oder andere Thiere zu befördern, soweit es nicht kleine Hunde resp. Thiere sind, die beständig auf dem Schooße gehalten werden. Sollte während der Fahrt ein Fahrgast eine Beschmutzung oder Beschädigung des Fuhrwerks veranlassen, so kann der Kutscher — abgesehen vom Schuldenerlag — sofort die Fahrt unterbrechen resp. den Fahrgast zum Verlassen des Fuhrwerks nötigen, für die bis dahin geleistete Fahrt aber das tarmäßige Fahrgeld verlangen.

§ 34.

Verhalten der Kutscher gegen die Fahrgäste.

Die Kutscher sind verpflichtet, im Dienst sich stets nützlich zu erhalten und ein ruhiges und höfliches Betragen gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu bewahren. Auch dürfen dieselben weder bei bestem Fuhrwerke Tabak rauchen, noch sich unterwegs mit den Fahrgästen ohne deren eigene Anregung in eine Unterhaltung einlassen. Derselben sind sie verpflichtet, auf Verlangen der Fahrgäste unentgeltlich beim Ein- und Aussteigen die Thür und sowohl vor dem Beginn der Fahrt, wie auch während derselben die Fenster zu öffnen oder zu schließen, sowie das Verdeck des Wagens auf- und niederzuschlagen — letzteres jedoch nur dann, wenn durch nasse Witterung dem Wagen kein Schaden droht.

Auch müssen sie, wenn das Gebäude, vor welchem die Fahrgäste aus- oder einsteigen wollen, nicht an der öffentlichen Straße, sondern im Innern eines Grundstücks liegt, auf Verlangen unentgeltlich bei dem betreffenden Gebäude anfahren, sofern nur die Anfahr- und Umwendung des Fuhrwerks nicht erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Endlich haben sie beim Auf- und Abladen des Gepäcks der Fahrgäste, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geheirns vereinbar, hülfsreiche Hand zu leisten und während der Fahrt auf die ihnen übergebenen Sachen Acht zu geben und jebem Verluste, soweit es ihnen möglich, vorzubeugen. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen sie namentlich, nachdem ein in Fahrt gewesenes Fuhrwerk von den Fahrgästen verlassen ist, sich sofort überzeugen, ob Sachen derselben im Wagen zurückgeblieben sind, und diese, wenn es noch ausführbar, den Fahrgästen auf der Stelle übergeben, andernfalls aber spätestens am andern Morgen bei der Polizei-Verwaltung als gefunden anmelden.

§ 35.

Zulässige Belegung der Fuhrwerke.

Die Belegung der einpännigen Droschken mit mehr als 5 und der zweipännigen mit mehr als 6 Fahrgästen ist verboten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten hierbei für eine Person.

§ 36.

Mitfahrt dritter Personen.

Ohne besondere Erlaubnis der Fahrgäste, die ein Fuhrwerk angenommen haben, darf der Kutscher andern Personen die Mitfahrt, auch auf dem Bode nicht gestatten. Auch wenn das Fuhrwerk nicht belegt ist, darf der Kutscher Niemandem, insbesondere auch nicht seinen Angehörigen den Aufenthalt in demselben oder auf dem Bode gestatten.

§ 37.

Zeit- und Tour-Fahrt.

Bei Fahrten innerhalb des Stadtbezirks und eines Umkreises um denselben, dessen Grenzen durch die in der Taxe zu I B 1 bis 4 aufgeführten Ortlichkeiten bezeichnet werden, steht es dem Fahrgast frei, die Droschke auf eine unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Tour zu nehmen, und hat sich der Kutscher der getroffenen Wahl stets zu fügen. Dagegen ist letzterer bei Fahrten außerhalb des vorbestimmten Umkreises berechtigt, Zeitfahrt abzulehnen und nur Tourfahrt anzunehmen. Andererseits kann er, wenn ihm bei Tourfahrten von dem Fahrgaste ein weiterer, als der gewöhnliche Weg vorgeschrieben wird, Bezahlung nach der Zeit fordern.

§ 38.

Fuhrmarken. Vorausbezahlung des Fahrpreises.

Nach der erfolgten Erklärung des Fahrgastes darüber, wohin und auf wie lange er fahren will, und jedenfalls vor Eintritt der Fahrt hat der Kutscher dem Fahrgaste die entsprechenden Fuhrmarken einzuhändigen und auf Verlangen die Preisforderung nach der Taxe unter Vorlegung derselben nachzuweisen.

Gibt der Fahrgast bei Zeitfahrten die beabsichtigte Dauer derselben von vornherein nicht an, so hat die Aus-

händigung der Fuhrmarken nach Beendigung der Fahrt zu erfolgen.

In jedem Falle kann der Kutscher vor Belegung des Fuhrwerks durch Fahrgäste Vorausbezahlung des Fahrgeldes, und zwar bei Tourfahrten Vorausbezahlung des Preises der Tour und bei Zeitfahrten Vorausbezahlung des Preises für zunächst 30 Minuten verlangen. Er muß jedoch sogar dieselbe fordern bei Fahrten nach dem Personen-Bahnhof und nach solchen Orten, an oder nach welchen die Wagen in polizeilich angeordneter Reihenfolge zu fahren haben. Ebenso ist er berechtigt, vor Annahme einer Bestellung (§ 32) die Vorausbezahlung des Befellgeldes (Nr. 10 der zusätzlichen Vorschriften zur Taxe) zu fordern.

§ 39.

Unterbrechung von Fahrten.

Jede angetretene Fahrt muß ohne Unterbrechung fortgesetzt und beendet werden. Kann eine Fahrt in Folge von Hindernissen, welche in einem außer der Verion der Fahrgäste liegenden Zufall ihren Grund haben, nicht vollendet werden, so muß diesen das erlegte Fahrgeld ohne Abzug erstattet werden. Uloße Verzögerungen der angetretenen Fahrt durch zufällige, außer der Schuld des Kutschers liegende Umstände berechtigen die Fahrgäste nicht zu dieser Forderung.

Unterbrechungen der begonnenen Fahrt seitens der Fahrgäste gelten bei Tour-Fahrten als deren Beendigung, es sei denn, daß der Fahrgast solche gleich bevorwortet hätte. In diesen Fällen ist für den jedesmaligen Aufenthalt unterwegs die in der Taxe festgesetzte Entschädigung seitens des Fahrgastes zu zahlen (vergl. Nr. 9 der zusätzlichen Bestimmungen zur Taxe). Bei Zeitfahrten wird jeder vom Fahrgast veranlaßte Aufenthalt als Fahrzeit berechnet.

§ 40.

Wartepflicht.

Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher am Abholungsorte gegen Zahlung der in der Fahr-Taxe bestimmten Entschädigung zu warten verpflichtet (vergl. Nr. 9 der zusätzlichen Bestimmungen zur Taxe).

§ 41.

Tarmäßige Bezahlung, Trinkgelber.

Der Kutscher muß sich stets mit der tarmäßigen Bezahlung begnügen und darf Trinkgelber oder sonstige Geschenke weder erbitten noch durch unzulässige Bemerkungen irgendwie zu erlangen suchen.

Abchnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 42.

Druckkosten für Reglements u.

Die Druckkosten für die den Unternehmern auszuverwendenden Exemplare dieser Verordnung nebst Taxe, Beschwerdezettel, Befellzettel und Befellgegegnenmarken (§ 3), sowie für die Registerformulare (§ 9) haben dieselben zu erstatten.

§ 43.

Polizeiliche Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens.

Die spezielle Kontrolle über das öffentliche Fuhrwesen ist dem jeweiligen Inhaber des I. Polizei-Kommissariats (Büreau im Polizeigebäude) übertragen und sind bei denselben alle etwaigen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge resp. Beschwerden der Unternehmer, Kutscher und — soweit nicht eine schriftliche Vorstellung bei der Polizei-Verwaltung vorgezogen wird — auch der Fahrgäste anzubringen.

Andererseits haben die Unternehmer und Kutscher den auf das öffentliche Fuhrwesen bezüglichen Anordnungen dieses Aufsichtsbeamten vorbehaltlich der Beschwerde bei der Polizei-Verwaltung unweigerlich Folge zu leisten. Außerdem sind jedoch auch die übrigen exekutiven Polizei-Beamten zum Einschreiten im Einzelfalle und namentlich zur Kontrolle der Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen ebenso berechtigt als verpflichtet und haben die bezüglichen Anweisungen auch dieser Beamten gleiche Beachtung zu finden.

§ 44.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Strafgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden an den Unternehmern beziehungsweise den Kutschern mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unmögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Außerdem kann Erfüllung der verabsäumten Pflichten von den Fuhrherren resp. Kutschern im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen resp. das Nöthige sofort auf deren Kosten polizeilich angeordnet werden.

§ 45.

Einführungstermin der Verordnung.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1882 in Kraft und wird von gleichem Zeitpunkt ab die bisher gültige Polizei-Verordnung über das öffentliche Fuhrwesen in Halle a. S. vom 31. Mai 1876 aufgehoben.

Halle a. S., den 8. Dezember 1881.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B. von Holtz.

Taxe

für das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Magistrat vom 1. Februar 1882 ab nachstehende **Taxe** für das öffentliche Fuhrwesen der Stadt Halle a. S. unter Aufhebung aller früheren, diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen festgesetzt:

I. Tourfahrten.

A. Innerhalb des Stadtbezirks.

1. Innerhalb desjenigen Theiles der Stadt, welcher begrenzt wird von: der nächsten Stadtergrenzung vom Kirchthor 14 bis zum Abbatennewege, der Gändelstraße, Bernburgerstraße Nr. 15, Wucherer- und Wladenburgstraße, Leipzigerplatz (einschließlich dem Personen-Bahnhofe), Breitenburgerstraße bis zur Königsstraße, Kudenstraße, Dorotheastr., Zepfertor, Schiffergasse bis zur Esselbachbrücke, Gafen, Wälder-Schützengraben und Mühlgraben bis wieder zur nördlichen Stadtergrenze am Kirchthor nach und von allen an den genannten Straßen beziehungsweise Theilstrassen gelegenen Grundstücken

| | Personen. | | | |
|--|-----------|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| | Fahrgeld | | | |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | M | M | M |
| | S | S | S | S |
| | M | | | |